



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 29. Juni 2021

Jahrgang 2021/ Nummer 19

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
43	29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	3
44	Bebauungsplan Nr. 133 „Südlich Am Ruthenfeld“ der Stadt Oelde Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	9
45	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 29. Juni 2021	15

Herausgeber:

Stadt Oelde

Die Bürgermeisterin

Ratsstiege 1

59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, einen **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei zu beantragen.

Abonnement der Papieraufbereitung:

Jahresabonnement: kostenlos

Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

43 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, das Verfahren zur 29. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine bislang als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellte Fläche südlich der Straße „Am Ruthenfeld“ und östlich der Straße „Axthausener Weg“ als „Wohnbaufläche“ dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 "Südlich Am Ruthenfeld" der Stadt Oelde geschaffen werden.

In der frühzeitigen Beteiligung wurde die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich unterrichtet.

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 28.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728), öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Bei anhaltenden Beschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie soll die Auslegung entsprechend § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. In diesem Sinne besteht die Möglichkeit, eine Zusendung der Unterlagen anzufordern oder eine Einsichtnahme der Unterlagen in der Stadtverwaltung nach vorheriger Terminabsprache vorzunehmen.

Die Öffentlichkeit wird – sofern es vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie vertretbar erscheint – neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte informiert.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes – einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und Anlagen – liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Dienstag, den 6. Juli 2021, bis einschließlich Freitag, den 6. August 2021

bei der Stadt Oelde, Bürgerbüro, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 – 17.00 Uhr und donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr) öffentlich aus.

- Persönliche Einsichtnahme im Rathaus Oelde, Ratsstiege 1:
Sofern Sie die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Oelde einsehen möchten, wird um vorherige Terminvereinbarung (E-Mail: joseph.brandner@oelde.de, Tel.: 02522 / 72-462) gebeten. Beim Betreten des Rathauses ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Auslegung im Internet:
Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter dem folgenden Link eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/oelde/plan?L1=7&pid=50030> Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich bis zum 6. August 2021 zur vorgesehenen Planung zu äußern.
- Postalischer Versand der Planunterlagen:
Zur Erleichterung des Zugangs können die Unterlagen durch Versendung zur Verfügung gestellt.

Anmerkung: Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird darum gebeten, Anregungen vorrangig telefonisch oder per E-Mail einzureichen.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 02522 / 72-462 gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde schriftlich, per E-Mail oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 29. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Angaben zu vorliegenden umweltbezogenen Informationen

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen bzw. Informationen liegen aus den vorangegangenen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB vor und können im Rahmen der Offenlage ebenfalls eingesehen werden:

I. Begründung mit Umweltbericht:

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Menschen insb. menschliche Gesundheit (Auswirkung der Planung auf Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Erholung, Wirkung von Immissionen auf das Plangebiet),
- Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt (Auswirkung der Planung auf Vegetation, Artenschutz, Biotopverbundflächen)
- Fläche und Boden (Fläche, naturräumliche Gliederung, Boden, Altlasten),
- Wasser (Grundwasser, Versickerungseignung, Fließgewässer/Stillgewässer, Wasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete),
- Klima/Luft (Beitrag des Vorhabens zur Beeinträchtigung des Klimas, Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels),
- Landschaft (Eingriff in den Landschaftsraum),
- Kulturelles Erbe und sonst. Sachgüter (Bau- und Bodendenkmäler)

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander, die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage für diese Betrachtungen bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen

Artenschutzrechtlicher Beitrag (grünplan – Büro für Landschaftsplanung, Dortmund, März 2020):

- Thema: Prüfung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere

III. Stellungnahmen von der Öffentlichkeit aus der vorgezogenen Beteiligung sowie der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung:

- Stellungnahmen von Bürger*in 1 vom 20.06. sowie 20.07.2020
Thema: Geruchsbelastung
- Stellungnahme von Bürger*in 3 vom 26.10.2020
Themen: Bebauungsdichte, Lärmbelastung

2. Schutzgut Fläche und Boden (Versiegelungen):

- Stellungnahme von Bürger*in 3 vom 26.10.2020
Thema: Grad der Versiegelung

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1. Schutzgut Mensch insb. menschliche Gesundheit:

- Landesbetrieb Wald und Holz vom 31.08.2020,
Thema: Abstand Waldflächen
- IHK Nord Westfalen vom 29.09.2020,
Thema: Verfügbarkeit von Gewerbeflächen

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt:

- Landesbetrieb Wald und Holz vom 31.08.2020,
Thema: Abstand Waldflächen
- Kreis Warendorf, Amt für Planung und Naturschutz vom 08.09.2020
Themen: Umweltbericht, Artenschutz

3. Schutzgut Fläche und Boden (Versiegelungen):

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Regionalentwicklung vom 16.09.2020
Themen: Anpassung an Ziele des Regionalplanes und des Landesentwicklungsplans
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Abfallwirtschaft vom 21.09.2020
Themen: Versiegelung und Bebauung

4. Schutzgut Wasser:

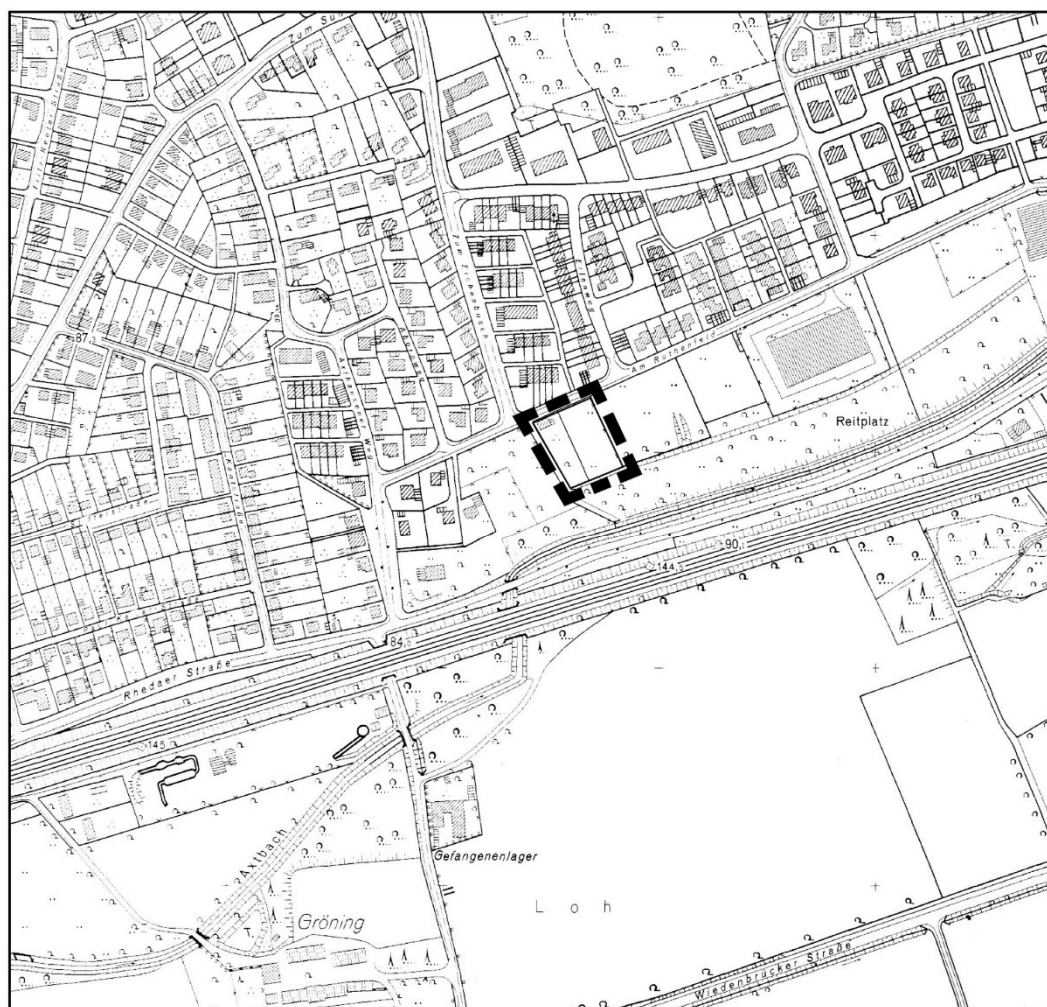
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Wasserwirtschaft vom 24.09.2020
Themen: Überschwemmungsgebiet, Hochwasserereignisse

IV. Protokoll der Sitzung des Rates der Stadt Oelde zur Entscheidung über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Bereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes erfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:

Flur	Flurstücke
149	49 und 50

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Geobasisdaten: Kreis Warendorf - Maßstab im Original 1:5000

■■■■■ Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde

Vorstehender Beschluss vom 28. Juni 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2a VwGO ein Normenkontrollantrag unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, diese aber gleichwohl hätte geltend machen können.

Hinweis: In seiner Sitzung vom 22. Juni 2020 hat der Rat der Stadt Oelde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplanes 133 „Südlich Am Ruthenfeld“ der Stadt Oelde aufzustellen. Beide Bauleitplanverfahren werden im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Oelde, den 29. 06. 2021


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

44 Bebauungsplan Nr. 133 „Südlich Am Ruthenfeld“ der Stadt Oelde Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 „Südlich Am Ruthenfeld“ der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden einschließlich der hierfür notwendigen Infrastruktur geschaffen werden. Die Flächen des Bebauungsplanes sollen als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden, es ist die Errichtung von zwei Mehrfamilien- sowie 4-6 Einfamilienhäusern bzw. Doppelhäusern vorgesehen. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 0,4 ha.

In der frühzeitigen Beteiligung wurde die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich unterrichtet.

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 28.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 133 „Südlich am Ruthenfeld“ der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728), öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Bei anhaltenden Beschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie soll die Auslegung entsprechend § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. In diesem Sinne besteht die Möglichkeit, eine Zusendung der Unterlagen anzufordern oder eine Einsichtnahme der Unterlagen in der Stadtverwaltung nach vorheriger Terminabsprache vorzunehmen.

Die Öffentlichkeit wird – sofern es vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie vertretbar erscheint – neben der Auslegung der Unterlagen im Rahmen einer Bürgerversammlung über die Planinhalte informiert.

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 133 „Südlich Am Ruthenfeld“ der Stadt Oelde – einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und Anlagen – liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Dienstag, den 6. Juli 2021, bis einschließlich Freitag, den 6. August 2021

bei der Stadt Oelde, Bürgerbüro, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 – 17.00 Uhr und donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr) öffentlich aus.

- Persönliche Einsichtnahme im Rathaus Oelde, Ratsstiege 1:
Sofern Sie die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Oelde einsehen möchten, wird um vorherige Terminvereinbarung (E-Mail: joseph.brandner@oelde.de, Tel.: 02522 / 72-462) gebeten. Beim Betreten des Rathauses ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Auslegung im Internet:
Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter dem folgenden Link eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/oelde/plan?L1=7&pid=50029> Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich bis zum 6. August 2021 zur vorgesehenen Planung zu äußern.
- Postalischer Versand der Planunterlagen:
Zur Erleichterung des Zugangs können die Unterlagen durch Versendung zur Verfügung gestellt.

Anmerkung: Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird darum gebeten, Anregungen vorrangig telefonisch oder per E-Mail einzureichen.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter der Telefonnummer 02522 / 72-462 gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplans beispielsweise schriftlich, per E-Mail, über ein Online-Formular auf der oben genannten Internetseite oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum.

Angaben zu vorliegenden umweltbezogenen Informationen

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen bzw. Informationen liegen aus den vorangegangenen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB vor und können im Rahmen der Offenlage ebenfalls eingesehen werden:

I. Begründung mit Umweltbericht:

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Menschen insb. menschliche Gesundheit (Auswirkung der Planung auf Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Erholung, Wirkung von Immissionen auf das Plangebiet),
- Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt (Auswirkung der Planung auf Vegetation, Artenschutz, Biotopverbundflächen)
- Fläche und Boden (Fläche, naturräumliche Gliederung, Boden, Altlasten),
- Wasser (Grundwasser, Versickerungseignung, Fließgewässer/Stillgewässer, Wasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete),
- Klima/Luft (Beitrag des Vorhabens zur Beeinträchtigung des Klimas, Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels),
- Landschaft (Eingriff in den Landschaftsraum),
- Kulturelles Erbe und sonst. Sachgüter (Bau- und Bodendenkmäler)

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander, die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage für diese Betrachtungen bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen

1. Artenschutzrechtlicher Beitrag (grünplan – Büro für Landschaftsplanung, Dortmund, März 2020):
 - Themen: Prüfung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere
2. Immissionsschutztechnische Untersuchung (Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau, Juli 2020):
 - Themen: Einwirkung von Geruchsbelästigungen auf das Plangebiet, Benennung von Immissionsschutzmaßnahmen
 - Insbesondere betroffene Belange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7, § 1a BauGB: Menschen insb. menschliche Gesundheit
3. Schalltechnische Untersuchung (Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau, Juni 2019) und Schalltechnische Untersuchung, Ergänzung (Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau, Februar 2020):
 - Themen: Einwirkung von Verkehrslärmimmissionen auf das Plangebiet, Benennung von Immissionsschutzmaßnahmen
 - Insbesondere betroffene Belange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Menschen insb. menschliche Gesundheit

III. Stellungnahmen von der Öffentlichkeit aus der vorgezogenen Beteiligung sowie der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung:

- Stellungnahmen von Bürger*in 1 vom 20.06. sowie 20.07.2020
Thema: Geruchsbelastung
- Stellungnahme von Bürger*in 2 vom 07.09.2020
Thema: Lärmbelastung
- Stellungnahme von Bürger*in 3 vom 26.10.2020
Themen: Bebauungsdichte, Lärmbelastung

2. Schutzgut Fläche und Boden (Versiegelungen):

- Stellungnahme von Bürger*in 3 vom 26.10.2020
Thema: Grad der Versiegelung

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1. Schutzgut Mensch insb. menschliche Gesundheit:

- Deutsche Bahn AG, Eigentumsmanagement, Eigentümerversammlung vom 31.08.2020
Thema: Lärmbelästigung
- Wasserversorgung Beckum GmbH vom 31.08.2020,
Thema: Löschwasserversorgung
- Landesbetrieb Wald und Holz vom 31.08.2020,
Thema: Abstand zu Waldflächen
- Regionalverkehr Münsterland GmbH vom 01.09.2020,
Thema: Beeinträchtigung Busverkehr
- Kreis Warendorf, Immissionsschutz, Gesundheitsamt vom 24.09.2020,
Themen: Schallgutachten, Geruchsgutachten, Auswirkungen der Planung
- IHK Nord Westfalen vom 29.09.2020,
Themen: Nutzungsmischung, nicht störende Gewerbebetriebe
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 01.10.2020,
Thema: Ausbau Telekommunikationsnetz

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt:

- Landesbetrieb Wald und Holz vom 31.08.2020,
Thema: Abstand zu Waldflächen
- Kreis Warendorf, Amt für Planung und Naturschutz vom 24.09.2020
Themen: Umweltbericht, Artenschutz

3. Schutzgut Fläche und Boden (Versiegelungen):

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Abfallwirtschaft vom 21.09.2020
Themen: Versiegelung und Bebauung

4. Schutzgut Wasser:

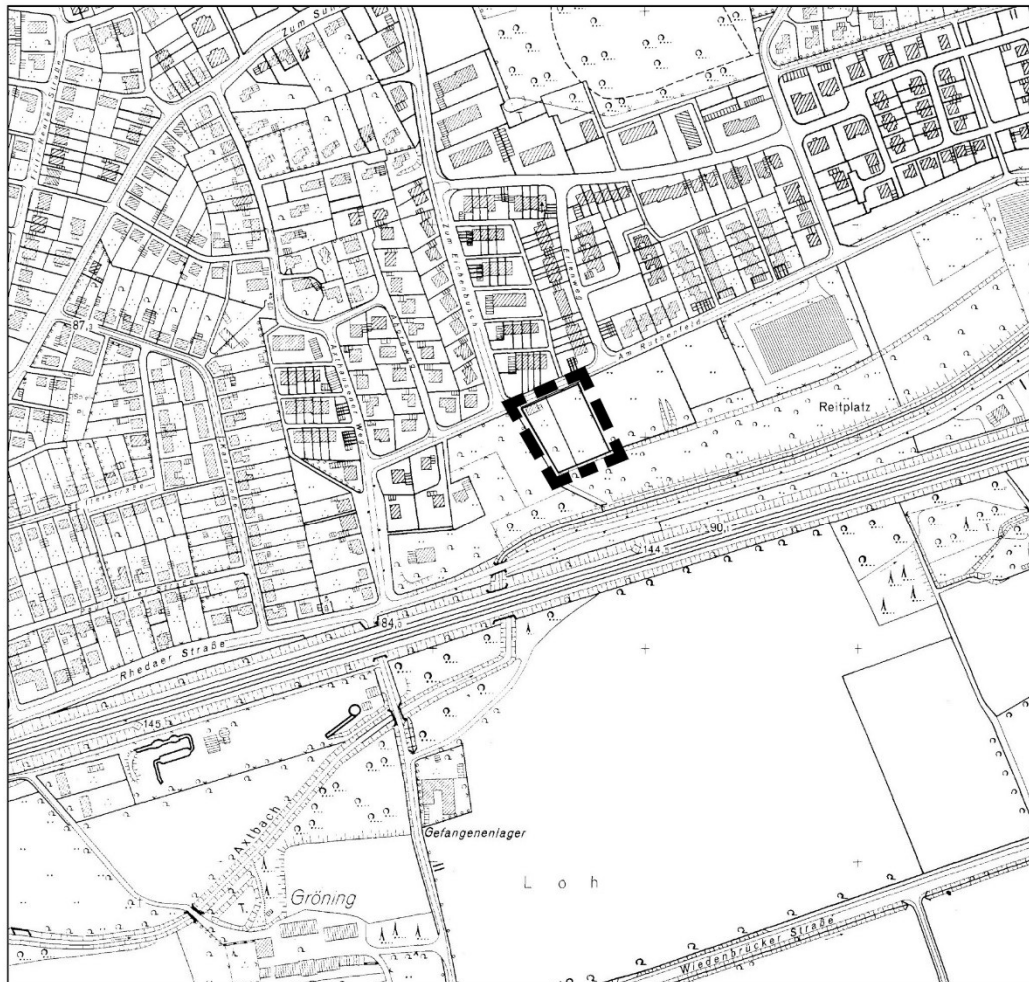
- Wasserversorgung Beckum vom 31.08.2020,
Themen: Löschwasserversorgung

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Wasserwirtschaft vom 24.09.2020
Themen: Überschwemmungsgebiet, Hochwasserereignisse

IV. Protokoll der Sitzung des Rates der Stadt Oelde zur Entscheidung über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 133 erfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde, Flur 149, Flurstücke 49 und 50.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Geobasisdaten: Kreis Warendorf - Maßstab im Original 1:5000

■ ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 133 "Südlich Am Ruthenfeld" der Stadt Oelde

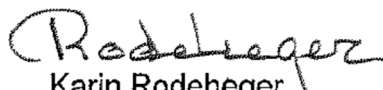
Vorstehender Beschluss vom 28. Juni 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2a VwGO ein Normenkontrollantrag unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, diese aber gleichwohl hätte geltend machen können.

Hinweis:

In seiner Sitzung vom 22. Juni 2020 hat der Rat der Stadt Oelde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen, das Verfahren zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde einzuleiten. Beide Bauleitplanverfahren werden im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Oelde, den 29.06.2021


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

45 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 29. Juni 2021

Aufgrund

der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916),

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873),

des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232 ff.),

des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 12.05.2021 (BGBl. I, S. 1087),

des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I S. 2280 ff.),

des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2021 (BGBl. I S. 140),

der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442 ff.) sowie

des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I S. 448)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 28.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).

§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Oelde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Warendorf, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) – getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Oelde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll;
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG);
 3. Einsammeln und Befördern von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
 4. Einsammeln und Befördern von Metallabfällen, soweit es nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
 5. Einsammeln und Befördern von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung);
 6. Einsammeln und Befördern von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung);
 7. Einsammeln und Befördern von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG);
 8. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
 9. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung;
 10. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß §13 Batteriegesetz (BattG);
 11. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);

12. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
13. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlung, Entsorgung von Sperrgut, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach ElektroG) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung auf dem Wertstoffhof, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

1. Folgende Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Oelde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).

§ 4 Titel und Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt Oelde bei den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LAbfG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt zu überlassen.

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Oelde von der Stadt Oelde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle. Die Abfuhr erfolgt nur für haushaltsübliche Mengen mit bis zu 4 m³.

§ 16 Abs. 4 Ziff. c) enthält folgende Fassung:

- c) Baum- und Strauchschnittgut,

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde** in seiner Sitzung am 28. Juni 2021 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 28. Juni 2021 beschlossene

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 29. Juni 2021



Karin Rodeheger

Bürgermeisterin

